

**Stadt Werneuchen**
- Stadtverwaltung -
Eingegangen

07. Okt. 2020

Empfangsbestätigung: *Bv.* ✓

Weiterleitung an: *Zwisch an BM / stellv. BM*

Eberswalde



Paul-Wunderlich-Haus · Am Markt 1 · 16225 Eberswalde

Stadt Werneuchen
Der Bürgermeister
PF 1127
16353 Werneuchen

Der Landrat
des Landkreises Barnim
als allgemeine untere
Landesbehörde

Kommunalaufsicht

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Sachbearbeiterin Ortrun Hase
Raum A.112
Telefon 03334 2141756
Telefax 03334 2142756
Kommunalaufsicht@kvbarnim.de

30. September 2020

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:
30-15.00.74-0001/20

BESCHWERDE ÜBER DEN ABSCHLUSS EINES MIETVERTRAGES MIT DER WBG

Ihre Stellungnahme vom 13. August 2020

Sehr geehrter Herr Kulicke,

Ihre Stellungnahme und die vorgelegten Unterlagen wurden abschließend geprüft.

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung einen Beschluss zur Anmietung der Räume im Gebäude Am Markt 6 (Café) am 31. Mai 2018 abgelehnt hatte, hat die Verwaltung dieses Vorhaben 2020 erneut aufgegriffen. Sie haben über die Absicht zum Abschluss eines Mietvertrages für diese Räume in den verschiedenen Ausschüssen informiert. Auf Nachfrage haben Sie erklärt, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handele und ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung daher nicht erforderlich sei.

Erforderlich für das Vorliegen eines Geschäftes der laufenden Verwaltung ist, dass die Erledigung „auf eingefahrenen Gleisen“ erfolgen kann und keine grundsätzlich weittragende Bedeutung entfaltet. Dazu gehören in den Kommunen anfallende wiederkehrende (Routine-)Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden können. Ob es sich um ein solches Geschäft handelt, ist mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft der konkret handelnden Kommune zu beurteilen. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt nicht mehr vor, wenn die Angelegenheit für die Gemeinde eine grundsätzliche politische, rechtliche oder wirtschaftliche Bedeutung hat und erhebliche Verpflichtungen erwarten lässt.

Die kommunale Vertretung entscheidet über die allgemeinen

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BbgKVerf). Danach ist die kommunale Vertretung für die äußere Organisation zuständig. Der Gesetzgeber hatte hier die Schließung von Nebenstellen im Blick. Auch die Entscheidung über die Einrichtung von Außen- oder Nebenstellen steht danach der kommunalen Vertretung zu (Lechleitner in Potsdamer Kommentar, Kommunalrecht und Kommunales Finanzrecht in Brandenburg, § 28 BbgKVerf, Rn. 23; Schumacher in Praxis der Kommunalverwaltung, Kommunalverfassung, § 28 BbgKVerf, Ziffer. 5.1).

Mit Blick darauf, dass hier keine große Fläche angemietet wird und die Miethöhe unter Berücksichtigung des Haushaltsvolumens der Stadt Werneuchen eher als gering einzustufen ist, halten wir eine Einstufung als Geschäft der laufenden Verwaltung für vertretbar und aus kommunalaufsichtlicher Sicht nicht für beanstandungswürdig.

Beschlüsse der kommunalen Vertretung bleiben über die Kommunalwahlperiode und die Amtszeit eines Bürgermeisters hinweg grundsätzlich wirksam. Der Bürgermeister bleibt daher verpflichtet, diese Beschlüsse auszuführen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf). Es steht ihm frei, die Angelegenheit noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen, um eine Änderung oder Aufhebung des Beschlusses zu erreichen. Auch „betagte“ Beschlüsse behalten daher ihre Gültigkeit und sind von der Verwaltung auszuführen. Falls ein „alter“ Beschluss nicht von der Gemeindevertretung für ungültig erklärt wird, ist auch dieser von der Verwaltung umzusetzen.

Dessen ungeachtet kann sich die Einschätzung, ob eine bestimmte Angelegenheit ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt oder die Zuständigkeit der kommunalen Vertretung oder des Hauptausschusses gegeben ist, auch einmal ändern. Viel spricht dafür, die geänderte Auffassung dem betreffenden Organ mitzuteilen und eine Aufhebung des Beschlusses herbeizuführen. Eine rechtliche Verpflichtung, den Rechtsschein eines solchen Beschlusses durch Aufhebungsbeschluss zu beseitigen, besteht aber nicht.

Im Ergebnis sehe ich keinen zwingenden kommunalaufsichtlichen Handlungsbedarf. Das kommunalaufsichtliche Verfahren wird daher eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Oliver Turner
Dezernent für Öffentliche Ordnung,
Bildung und Finanzen